



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hannes Loth (AfD)

Abschiebung von Straftätern

Kleine Anfrage - KA 7/2836

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die MZ berichtete, dass einer der verurteilten Straftäter im Fall des Marcus B. aus Köthen abgeschoben worden sei.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie und wo hat der Straftäter seine Strafe abgesessen?

Der Straftäter befand sich vom 8. September 2018 bis 11. Juni 2019 in Untersuchungshaft, die auf die anschließend angetretene Jugendstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 17. Mai 2019 von einem Jahr und fünf Monaten angerechnet wurde. Bis zu seiner Übergabe am 30. Juli 2019 an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Durchführung der Abschiebung befand sich der Straftäter in der Jugendanstalt Raßnitz. Mitte August hätte der Straftäter bereits zwei Drittel seiner Jugendstrafe verbüßt gehabt, sodass eine Aussetzung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung durch die Vollstreckungsbehörde zu prüfen und nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

2. Wenn dieses nicht in Sachsen-Anhalt geschah, wird er seine Reststrafe im Ankunftsland antreten?

Die Abschiebung erfolgte gemäß § 456a Strafprozessordnung in Verbindung mit den §§ 82 ff. JGG im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde vor voll-

ständiger Verbüßung der Strafe. Die Reststrafe wird im Zielland der Abschiebung nicht vollstreckt.

3. Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine erneute Einreise, auch illegal, dieses Straftäters zu verhindern?

Es besteht ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung, welches aus der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge resultiert. Die entsprechende Sperrfrist ist durch die zuständige Ausländerbehörde im Ausländerzentralregister gespeichert worden.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde zu seiner praktischen Wirksamkeit auf der Grundlage von § 50 Abs. 6 AufenthG zum Zweck der Einreiseverweigerung, zur Zurückweisung und für den Fall des Antreffens im Bundesgebiet zur Festnahme im polizeilichen Informationssystem INPOL und schengenweit im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

Im Falle der Rückkehr des Verurteilten in die Bundesrepublik Deutschland wird die Vollstreckung der Reststrafe gemäß Beschluss des Amtsgerichts Halle (Saale) nachgeholt.

4. Wird der zweite verurteilte Straftäter auch abgeschoben? Wenn ja, wann und wohin? Wenn nein, warum nicht?

Der zweite verurteilte Straftäter ist aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 3 Abs. 4 Asylgesetz nicht ausreisepflichtig. Eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung kommt derzeit nicht in Betracht. Es wird eine Ausweisung gemäß §§ 53 ff. AufenthG geprüft.

5. Wird der zweite Straftäter seine Strafe komplett vollziehen müssen oder gibt es Erwägungen, die sich verkürzend auf die Haft auswirken könnten?

Das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 17. Mai 2019 wird derzeit im Rahmen einer freiheitsentziehenden Maßregel vollstreckt. Gemäß § 67e Abs. 1 Satz 1 Strafgesetzbuch (StGB) kann das Gericht jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Das Gericht muss dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen, wobei die Fristen bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB sechs Monate betragen.

Die verhängte Jugendstrafe bzw. freiheitsentziehende Maßregel setzt das Gericht gemäß der §§ 67d Abs. 2 Satz 1 und 67 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nummer 2 und 3 StGB zur Bewährung aus, wenn und sobald von dem Untergebrachten keine erheblichen rechtswidrigen Taten im Sinne der §§ 63 und 68 StGB mehr zu erwarten sind und wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und die verurteilte Person einwilligt.

Ob die verhängte Jugendstrafe bzw. freiheitsentziehende Maßregel voll verbüßt oder zur Bewährung ausgesetzt wird, obliegt ausschließlich dem für die Vollstreckung zuständigen Gericht.

6. Welcher Träger war für die Unterbringung und Integration der zwei Jugendlichen in Köthen verantwortlich?

Die beiden Jugendlichen wurden dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugewiesen und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom dortigen Jugendamt in Obhut genommen. Eine Unterbringung des abgeschobenen Ausländers erfolgte in der Zeit in wechselnden Unterkünften in verschiedenen Trägerschaften. Dabei handelte es sich um Unterkünfte der Arche - Evangelisches Kinder- und Jugendhilfezentrum, der Caritas und der St. Johannis GmbH - Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienstleistungen. Der sich derzeit im Maßregelvollzug befindliche Ausländer war in der Zeit in einer Unterkunft in Trägerschaft der Arche - Evangelisches Kinder- und Jugendhilfezentrum untergebracht.